



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 8710.01

Titel **Energiegesetz**

Ausgabe Ausgabe vom 03.04.2015

Gültig 28.10.2015 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
---	----------

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf Art. 8 des kantonalen Energieversorgungsgesetzes (734.7) und der Verordnungen über die Energieversorgung (734.71) erlässt die Gemeinde Sagogn folgendes Energiegesetz.

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz ordnet die Aktivitäten und Kompetenzen der Gemeinde für die spezielle Nutzung von öffentlichem Grund und Boden.

Gebühr

Art. 2

¹ Der Geschäftsführer des Energienetzes zahlt der Gemeinde eine Gebühr für die spezielle Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Bau, die Führung und Instandhaltung des Stromversorgungsnetzes.

² Die Höhe der Gebühr wird gemäss der Gesamthöhe der Energie, die dem Versorgungsnetz entnommen wird, multipliziert mit einer Quote von 1 Rappen pro kWh, errechnet.

Aufgaben

Art. 3

¹ Der Geschäftsführer des Energienetzes hat das Recht, die Gebühr dem Endverbraucher aufzuerlegen. In diesem Fall muss er die Gebühr gemäss den geltenden Bestimmungen des Bundesrechtes in der Rechnung des Endverbrauchers erwähnen.

² Des Weiteren muss er nachweisen können, dass nicht mehr eingefordert wird als der Gemeinde vergütet wird.

Anpassung

Art. 4

¹ Der Gemeindevorstand ist befugt, die Höhe der Gebühr im Bedarfsfall gemäss Art. 2 Abs. 2 zu anzupassen.

Inkraftsetzung

Art. 5

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	28.10.2015
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-